

## Privatisierung des Rechtsschutzes? Unternehmen als Teil des digitalen Rechtsstandortes Deutschland

Vor wenigen Tagen kündigte facebook an, seinen Algorithmus zu ändern: Unternehmens- und Medieninhalte würden unwichtiger, Beiträge von Freunden und Familien zukünftig priorisiert, dem Netzwerk ginge es schließlich um persönliche „Näheverhältnisse“. Schon 2016 begründete google die Änderung des Search Algorithmus mit dem Anspruch, eher „vertrauenswürdige“ Seiten zu berücksichtigen („more authoritative“<sup>2</sup>). Die US-Internetkonzerne reagierten damit auf die Auseinandersetzungen um fake news in den USA, bei denen auch andere Konzerne in den USA angehalten wurden, stärker auf „Authentizität“ zu achten. Gleichzeitig betonen alle Konzerne einmütig, sie seien keine „arbiters of truth“ – keine Schiedsrichter über die Wahrheit, also keine privaten Zensoren<sup>3</sup>, sie seien lediglich Akteure innerhalb der Rechtsordnung und nicht die Richter über die Meinungsfreiheit oder gar die Tatsachen. Wenn wir also heute über Privatisierung des Rechtsschutzes sprechen sollte man eine Beobachtung an den Anfang stellen: wesentliche Impulse zu einer „Kontrollfunktion“ der Unternehmen über private Handlungen gehen vom Staat aus: denn zu einer ersten Entscheidung über eine Löschung, sogar innerhalb von 24 Stunden, zwingt die Unternehmen in Deutschland das seit Januar geltende Recht des Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Unabhängig vom lobenswerten Ziel des Gesetzes und der pro und contra-Argumente: Private Unternehmen sollen nunmehr über Meinungsfreiheit und Zensur in sozialen Netzwerken entscheiden, sicher zunächst per Algorithmus bzw. Legal Tech, anschließend im Einzelfall. Wohin treibt uns diese Entwicklung?

Ich bin gebeten, einige Perspektiven der Unternehmen auf die Frage beizutragen: „Legal Tech: Gefahr oder Chance für Verbraucher, Justiz und Rechtsstaat“. Lassen Sie mich dazu drei kurze Thesen vorstellen:

- 1) Die „Digitalisierung“, die Technologie der Wirtschaft 4.0 verändert Kundenbeziehungen fundamental.
- 2) Das wirkt sich auch auf die Rechtsbeziehungen aus, sowohl vor dem Hintergrund des materiellen Rechts wie in der Rechtsdurchsetzung
- 3) Unternehmen werden dadurch Teil des digitalen Rechtsstandorts Deutschland.

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Stephan Wernicke ist Chefjustitiar des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Die vorgetragene Position ist nicht notwendig die des DIHK. Es handelt sich um die schriftliche, ergänzte Form eines freien Vortrags an der Bucerius Law School vom 23.1.2018, die Redeform ist beibehalten.

<sup>2</sup> The Guardian v. 25.4.2017 <https://www.theguardian.com/technology/2017/apr/25/google-launches-major-offensive-against-fake-news>

<sup>3</sup> Zur Diskussion um private censorship schon aufgrund der „Custom Search - Terms of Service“ zB von google im US-amerikanischen Recht Heins, The Brave New World of Social Media Censorship, 127 Harvard Law Review 2014, S. 325.

(1) Lineare Wertschöpfungsketten gehören der Vergangenheit an: Unternehmen suchen heute nach plattformgeeigneten Prozessen, sie entwickeln skalierbare Dienstleistungen und Produkte. Parallel hierzu diskutieren die Rechtsabteilungen der Unternehmen intensiv die rechtspolitische Begleitung<sup>4</sup>, insbesondere Wege zu mehr Rechtssicherheit. Das beginnt beim Einsatz von Legal Tech für die Substitution von Routinearbeit, etwa im gesamten Vertragscontrolling.

Prof. Schade hat eben aus mathematischer und ökonomischer Sicht weitere Beispiele aus der Unternehmenspraxis genannt, besonders der Versicherungswirtschaft. Lassen Sie mich ergänzen, dass die angesprochene Preisdifferenzierung sicherlich einige Rechtsprobleme aufwirft, wobei die Privatautonomie die meisten Handlungen abdeckt. Die Beispiele dazu werden immer mehr, es mag sogar schon personalisierte Rabatte in Supermärkten geben. Bemerkenswert ist, dass die Unternehmen dabei schlicht unterschiedliche Gestaltungen ausprobieren und wissen selbst letztlich nicht einmal genau, warum die extrem komplexen Algorithmen wann wem welchen Preis vorschlagen: sie orientieren sich an den „besten“ Ergebnissen. Jenseits der rechtlichen Relevanz ist daher etwas kennzeichnend für dieses Marktverhalten, was man als einen gewissen „Kontrollverlust“ über die Prozesse bezeichnen kann: Ergebnisse dominieren, Gründe treten dahinter zurück.

Viele weitere Beispiele aus Unternehmen sind bekannt. MachineToMachine Kommunikation etwa wird alltäglich, das „internet of things“ verändert sich zu einem Netzwerk von sich wechselseitig beeinflussenden Gegenständen, die keineswegs immer harmonieren, sondern durchaus auch gegeneinander arbeiten können. Ein kleines fiktives Beispiel: Sie werden einerseits nicht mehr wissen, ob mit dem letzten Softwareupdate für die Badezimmerwaage diese nicht zu einem Spion im Haus umfunktioniert wurde und Daten an Ihre Krankenversicherung sendet, oder andererseits genau das vom Kühlschrank verhindert wird, der viele zuckerhaltige softdrinks erkannt hat und die Unternehmen entsprechende Abreden getroffen haben. Wer weiß? Was wir aber sicher wissen ist, dass wir software erleben werden, die gewissermaßen „lügt“. Das bekannteste Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit betreffend des Verhaltens von Kfz auf Abgasprüfständen wird wohl nicht das letzte sein. Was ist zB mit dem Fernseher, dessen als „völlig neutral“ beworbene Sprach- und Gestensteuerung Kinder von Erwachsenen unterscheiden kann und bei Kindern dann besonders häufig Disney-Produktionen zum download anbietet? Wie weit sind entsprechende softwaregesteuerten Produktoptionen von der datenschutzrechtlichen Einwilligung der Nutzer erfasst? Warum Verbraucher diese Optionen wollen verstehe ich persönlich nicht immer, aber Unternehmen reagieren auf Marktanforderungen und auf Kundenwünsche.

Festzustellen bleibt, dass sich Kundenbeziehungen ändern. Sie intensivieren sich und gehen weit über die konkrete Warenlieferung oder Dienstleistung hinaus. Der bloße Kauf- oder

---

<sup>4</sup> Ausführlich dazu Jacob/Schinder/Strathausen (eds.), Liquid Legal, 2017 – mit dem Anspruch „to run legal as a business“, Mucic, Foreword, p vii, sowie den Hinweisen auf „online courts“, „digital contracts“.

Dienstleistungsvertrag wandelt sich zu einem Gesamtphänomen. Zudem: Nahezu alle e-commerce Unternehmen arbeiten daran, ihre Kunden noch viel besser kennenzulernen, ihnen auch Sicherheit zu bieten in der Abwicklung, bestimmt auch in dem Wunsch, gute online-Bewertungen zu erhalten, die im Wettbewerb ausgesprochen wichtig sind. Teil davon ist das schwierige und bislang ungelöste Thema des „profiling“ bzw. „scoring“. Wer früher dem Inhaber als sogenannter „Stammkunde“ bekannt war wird heute über Daten wiedererkannt. Mit allen Vor- und Nachteilen hinsichtlich Preisgestaltung, Lieferfristen, Garantieleistungen, Kulanz. Hier geht es nicht mehr allein um abgrenzbare Probleme von Kreditratings oder um die zukünftige Auslegung von Art. 22 der EU-Datenschutzgrundverordnung mit dem Verbot der „automatisierten Bewertung von persönlichen Aspekten“: Hier geht es um Grundfragen von big data, um Netzwerkeffekte, letztlich gleichzeitig um die Marktchancen und den Schutz der informationellen Selbstbestimmung. Die gewerbliche Wirtschaft denkt in diesen Fragen uneinheitlich: Ich werde daher für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag auch keine Position einnehmen, denn noch haben wir viele mit der Wirtschaft 4.0 einhergehende rechtlichen Fragen nicht geklärt. Schon die grundlegende rechtliche Frage danach, wem die Daten „gehören“ ist völlig offen – so dringend sie auch angesichts des von der Europäischen Kommission angestrebten weitreichenden freien Datenhandels im Binnenmarkt geklärt werden muss. Einige Unternehmen wollen insoweit keine Regulierung der (nicht persönlichen) Daten und ihres Gebrauchs, und die Entwicklung einschließlich der privatrechtlichen Nutzungslizenzen dem Markt überlassen. Andere sehen insoweit durchaus Handlungsbedarf.<sup>5</sup> Wir werden in wenigen Tagen in Berlin dazu eine Konferenz veranstalten, sie sind herzlich eingeladen.

Persönlich bin ich übrigens der Ansicht, dass wir darüber nachdenken müssen, ob nicht immer dann, wenn Daten einen „Wert“ haben, was bei persönlichen Daten wohl immer der Fall ist, jeder, der diese Daten gewerblich nutzt demjenigen einen Preis zu zahlen hat, dem diese Daten zuzurechnen sind bzw. normativ zugeordnet werden. Persönliche Daten sind rechtlich nicht gemeinfrei, sie sind keine Allmende sondern sie sind Teil der „digitalen Souveränität“ und eventuell Ausdruck des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die Nutzung ist nicht frei, auch wenn durch sie ein „Mehrwert“ geschaffen werden sollte. Persönlich plädiere ich also damit für eine primär privatrechtliche, marktorientierte Lösung, begleitet durch eine Neubestimmung des Verhältnisses öffentlich/privat, wie sie in der Begrifflichkeit der Privatwirkung zum Ausdruck kommt.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Zu Fragen der Datenökonomie jüngst ausführlich Peitz/Schweitzer: Ein neuer europäischer Ordnungsrahmen für Datenmärkte? NJW 2018, 275.

<sup>6</sup> Privatwirkung bezeichnet anders als „Drittwirkung“, die im deutschen Verfassungsrecht lediglich mittelbar über privatrechtliche Generalnormen als Grundrechtsbindung einwirkt, eine unmittelbare europarechtliche Bindung, zB an primärrechtliche Diskriminierungs- und Beschränkungsverbote, vgl. Wernicke, Die Privatwirkung im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Baden Baden, 2000.

(2) Nicht nur das auf Privatautonomie beruhende Kundenverhältnis ändert sich, auch die Rechtsdurchsetzung - was mich zur zweiten These bringt: die sich abzeichnenden Änderungen in der Rechtsdurchsetzung und dem kollektiven Rechtsschutz.

Unterstellt, Kundenbeziehungen werden wie angedeutet massiv und unaufhaltsam digitalisiert, dann hat das zwei Folgen:

Erstens „erfindet“ der digitale Handel seine eigenen Regeln, die Rechtsbeziehungen differenzieren sich aus, e-commerce besteht dann aus einem Bündel an Verträgen, zB bei Essenbestellungen über eine Lieferapp (Kunde – Plattform – Restaurant – Bote, um nur einen Teil zu nennen). Manche Autoren sprechen angesichts der faktischen Neugewichtung jenseits von gesetzlichen Standardmodellen folgerichtig schon von einer „Privatisierung des Privatrechts“.<sup>7</sup>

Zweitens gilt diese Feststellung dann auch und vor allem für die Rechtsdurchsetzung. Die Rede ist bereits häufig von einem „Ebay-Law“ und „PayPal-Law“<sup>8</sup>, oder das vorher genannte „Facebook-Law“<sup>9</sup>, weil die Fallentscheidungsregeln bei PayPal durchaus nicht zwingend den Typisierungen des BGB folgen. Trusted Shop etwa, ein erfolgreicher Anbieter eines Gütesiegels im e-commerce, beschäftigt im Interesse der effektiven Konfliktlösung über 40 Mitarbeiter, die bei Streitigkeiten eingreifen können – hier geht es zu recht um schnelle Klärung von Unstimmigkeiten bei Lieferung oder Zahlung im Vorfeld von Konflikten, nicht um detaillierte rechtliche oder quasi-richterliche Würdigung anhand des BGB. Diesen Effekt können wir bereits heute konstatieren und verallgemeinern: Im gesamten Online Handel hat sich *„ganz unabhängig von rechtlichen Vorgaben eine Geschäftspraxis entwickelt, die vorrangig auf die Bindung von Kunden ausgerichtet ist und dafür eine äußerst kulante Behandlung von Kundenbeschwerden erfordert“*<sup>10</sup>.

Kundenbindung ist in vielen Fällen damit wichtiger geworden ist als förmliche Verbraucherschlichtung oder gar gerichtlicher Streit. Die Verbraucherschlichtung ist in Deutschland bislang leider kaum vom Fleck gekommen, was möglicherweise auch am Zögern des BMJV lag, in dieser Frage gemeinsame Lösungen mit der Wirtschaft zu erarbeiten.

Noch bemerkenswerter ist die Tatsache, wie rückläufig die Zahlen sind, welche die staatliche Gerichtsbarkeit verzeichnet<sup>11</sup>. Die Gesamtzahl der erledigten zivilgerichtlichen Verfahren sank in den Jahren von 2005 bis 2015 um nahezu 25 %. Dafür kann angesichts der geringen Fallzahlen nicht die Mediation oder Schlichtung verantwortlich sein. Ein differenzierter Blick offenbart, dass der Rückgang besonders auffällig ist bei Kaufsachen: diese sind zwischen

---

<sup>7</sup> Fries, Paypal Law und Legal Tech – Was macht die Digitalisierung mit dem Privatrecht?, NJW 2016, 2860.S. 2861.

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> Boehme-Neßler, Die Macht der Algorithmen und die Ohnmacht des Rechts NJW 2017, 3031, 3036.

<sup>10</sup> Wagner, Rechtsstandort Deutschland, München 2017, S. 125.

<sup>11</sup> Alle Zahlen aus Wagner, Rechtsstandort Deutschland, München 2017, Statistischer Anhang, S. 243 ff.

2005 und 2015 von 164.000 auf 140.000 Eingänge bei Amtsgerichten zurückgegangen – mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Folge des e-commerce und der geänderten Formen der Streitbeilegung innerhalb der Kundenbeziehung selbst. Denn: Verkehrsunfallsachen sind beispielsweise nicht zurückgegangen, Arzthaftungsachen haben sich nahezu verdoppelt<sup>12</sup>, in diesen Rechtsgebieten stehen ähnliche Entwicklungen noch aus.

Ein letzter Aspekt: Wenn schon in Einzelfällen die technikbasierte Streitbeilegung innerhalb von Kundenbeziehungen an Einfluss gewinnt, dann werden legal tech-Lösungen in kollektiven Fallkonstellationen um eine Vielfaches stärker sichtbar werden. Rechtsportale wie myrights sind Ausdruck eines gegenwärtigen Defizits. Unabhängig davon, wo man genau in dem Streit um die Musterfeststellungsklage, bzw. um Portale zur Umgehung der bisher strengen Grenzen für sogenannte Sammelklagen, steht, wage ich folgende Prognose: Es wird in wenigen Jahren Streitschlichtungsverfahren auch in Massenverfahren geben, in denen die Unternehmen mit bekannten Kunden unter Nutzung geeigneter Legal Tech ihre Probleme lösen können<sup>13</sup>. Das mag zB Kompensationszahlungen im Flug- oder Bahnverkehr betreffen, denkbar sind aber auch Modelle für Schadenersatz bei Streuschäden, etwa im Kartellbereich. Soweit vergleichbare Entwicklungen schon jetzt zu beobachten sind, etwa bei Verkehrsverstößen, bei der Berechnung angemessener Mietzahlungen, bei UWG-Verstößen oder bei der Kontrolle von Bescheiden nach SGB II, betreffen sie noch nicht die originär wirtschaftlichen Fragestellungen. Festzuhalten bleibt: Legal Tech ändert fundamental die Optionen und das bisherige playing field für die Rechtsdurchsetzung. Ziel ist die Reduzierung von Transaktionskosten, auf allen Stufen, die Konfliktvermeidung und ggfs. die außergerichtliche Rechtsdurchsetzung.

(3) Das führt zu meiner dritten These: wir werden erleben, dass durch die beschriebenen Kundenportale - oder auch Portale von Drittanbietern - der Begriff der außergerichtlichen Streitbeilegung viel von seiner offenkundig bedrohlichen Schärfe für die Justiz verlieren wird. Bisweilen wird diskutiert, ob das ADR-Gewährleistungssystem die Justiz ersetze.<sup>14</sup> Diese Sorge teile ich nicht, im Gegenteil. Alternative Streitbeilegung ist der Königsweg für effektive Streitschlichtung gerade bei geringen Streitwerten. Der Präsident des Kammergerichts Berlin sagte jüngst auf einer Tagung zur Digitalisierung des Zivilprozesses, dass man in Deutschland nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll Prozesse zu Streitwerten unterhalb von 250 Euro führen könne. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Streitlösung zukünftig vorverlagert wird, in die Profilbildung hinein, in die Kundenbeziehungen. Faktisch werden so Unternehmen zum Teil des Rechtsstandortes Deutschland, vielleicht gar zum eigenständigen Teil der Gesamtrechtsordnung – was wiederum mit neuen

---

<sup>12</sup> Jährlich ca. 130000 Verfahren vor Amtsgerichten in Deutschland, vor den LGs sogar gestiegen auf 23000.

<sup>13</sup> Das gilt gerade auch für den Fall inadäquater oder fehlender Mechanismen kollektiver Rechtsdurchsetzung, die in der aktuellen Diskussion vernachlässigt werden, dazu Strong, Large-Scale Dispute Resolution in Jurisdictions Without Judicial Class Actions: Learning From the Irish Experience, *Journal of International & Comparative Law* 2016, 316.

<sup>14</sup> Vgl. Schulte-Nölke, Private Internet-Gerichte als Alternative zu den ordentlichen Gerichten, in: *Zeitschrift für Vertragsgestaltung, Schuld- und Haftungsrecht (ZGS)* 2010, 385 mwN.

Verantwortlichkeiten und Regulierungs-bedürfnissen einhergehen mag<sup>15</sup>. Ein aktuelles Beispiel der sozialen Medien habe ich eingangs genannt.

Rechtsdogmatisch ist das übrigens faszinierend, denn man muss sich dann auch die Frage stellen, welche Rolle angesichts der Auflösung bestimmter Ordnungsmodelle und der Ausdifferenzierung in jeweilig individuelle B2B Beziehungen die nationale Privatrechtsordnung spielt, ob man nicht in Teilen schon von „rechtsordnungslosen Verträgen“ sprechen muss, deren Existenz bisweilen bestritten wird?<sup>16</sup>

Liegt darin ein Problem? Droht uns die „Privatisierung des Rechtsschutzes“, von der in der Einladung die Rede war? Bundesjustizminister Maas hat völlig zu Recht die Durchsetzung des Rechts zur einer Grundsatzfrage im digitalen Zeitalter erklärt. *„Wenn nicht mehr alle gleich seien“*, so der Minister, *„drohe eine Erosion des Rechts“*.<sup>17</sup> Digitalisierung und Profilbildung, „Datengier“ und „Entrechtlichung“ mancher Gebiete digitaler Unternehmenstätigkeit haben faktisch indes zwar (noch) nicht zur Ungleichheit vor dem Recht geführt, allerdings zu dem, was ich eingangs als Kontrollverlust gekennzeichnet habe. Die Steuerungsfunktion des materiellen wie auch des prozessualen Rechts wurde reduziert – der Staat hat das in Kauf genommen, mit guten - und bisweilen mit schlechten Gründen. Die daraus resultierende Aufgabe der Neukonzeption in einem uns überholenden internationalen Wettbewerb betrifft uns alle: Wirtschaft, Verbraucher und Justiz.

Eine gewisse Privatisierung des Rechtsschutzes wird mithin kommen und sie ist eine große Chance, wenn Unternehmen angemessen und verantwortungsvoll reagieren, wenn sie regulativ solide begleitet wird, wenn die Selbstverwaltung der Wirtschaft ihre integrierende Funktion wahrnimmt und vor allem: wenn vor- und außergerichtliche Streitbeilegung neu gedacht wird.

Die aufgrund der ADR Richtlinie und ODR-Verordnung geschaffenen Einrichtungen beginnen gerade erst ihre Arbeit - das wird sich schnell entwickeln<sup>18</sup>, erst recht wenn die Wirtschaft aktiv eingebunden würde. Allgemein erwarten wir technische Lösungen, also konkret auf software und KI-basierte Lösungen, die in vielen vertraglichen und

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu auch Bues/Matthaei, Legal Tech on the Rise, in Jacob/Schinder/Strathausen (eds.), Liquid Legal, 2017, 89 (u.a. zu online arbitration und „crowdjustice“ sowie „standardized claim management“).

<sup>16</sup> Für deren „Nichtexistenz“ vgl. Münchner Kommentar zum BGB – Martiny, Stand 2015, Art. 3 Rom I-Verordnung, Rn. 40.

<sup>17</sup> Bundesminister Heiko Maas, Innovationen und Legal Tech, Rede vom 25.5.2017; [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Reden/DE/2017/05252017\\_Anwaltstag.html?nn=6704226](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Reden/DE/2017/05252017_Anwaltstag.html?nn=6704226)

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl. L 163, 2013, S. 1; Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, ABl. L 165, 2013, S. 63.

handelsrechtlichen Streitigkeiten erste Analysen bereitstellen.<sup>19</sup> Schon jetzt arbeiten kleine Unternehmen erfolgreich daran, in vielen zivilrechtlichen Standardkonstellationen den Parteien durch Software eine erste Bewertung der Rechtslage zu vermitteln. Diese Produkte werden sich in absehbarer Zeit zu performanten Streitlösungsplattformen weiterentwickeln – und eine eigene, möglicherweise disruptive Dynamik entfalten.

Umso wichtiger wird die Frage, welche Akteure dominieren werden. Überlassen wir die Ausgestaltung alleine interessierten Anwälten und Finanzinvestoren im Hintergrund – oder ist das eine gemeinsame Aufgabe von Justiz und Wirtschaft, die durch öffentlich-rechtliche Strukturen flankiert werden muss?<sup>20</sup> Eines ist dabei hoffentlich Konsens: Das Recht und seine Strukturen, gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung dürfen nicht zum Investitionsobjekt werden.<sup>21</sup>

Meine Zusammenfassung lautet daher: die kommende Digitalisierung des Rechts wird unweigerlich eine teilweise Privatisierung des Rechts - ebenso wie der Rechtsdurchsetzung - nach sich ziehen, im Sinne der Aus- bzw. Vorverlagerung bestimmter Streitigkeiten in Kundenbeziehungen und damit in unternehmerische Entscheidungen hinein. Unternehmen werden in ganz neuer Form als Teil des Rechtsstandortes Deutschland und Europa zu betrachten sein<sup>22</sup> und lernen müssen, diese Rolle verantwortungsvoll auszufüllen. Die Stärkung der außergerichtlichen Streitbeilegung, die ganz neue Formen annehmen wird, steht ganz oben auf der Tagesordnung, gerade im Bereich Legal Tech.

Ich danke Ihnen, Herr Mehmel, und dem Rechtsstandort Hamburg e.V. dafür, dieses brisante rechtspolitische Thema aufgegriffen zu haben – und Ihnen allen für die Aufmerksamkeit.

---

<sup>19</sup> Das gilt übrigens auch für das öffentliche Recht: System haben, die sehr zuverlässig voraussagen können, ob ein Gewerbetreibender im Sinne des § 35 GewO unzuverlässig ist, sind schon heute denkbar, denn die Kasuistik hierzu ist schlicht groß, Buchholtz, Legal Tech, JuS 2017, 955 (956) mit weiteren Beispielen.

<sup>20</sup> Vielleicht sehen wir auch – wie gegenwärtig in Großbritannien – eine stärkere Diskussion um online-courts oder self-enforcement of ODR-decisions – dazu Radin, The deformation of contract in the information society, Oxford Journal of Legal Studies 2017, 505, sowie Ortolani, Self Enforcing Online Dispute Resolution: Lessons from Bitcoin, Oxford Journal of Legal Studies 2017, 595.

<sup>21</sup> Wernicke, Recht ist kein Investitionsobjekt – zu den Risiken der Musterfeststellungsklage, Betriebsberater 2017, I – editorial.

<sup>22</sup> Vgl. dazu auch Wernicke: Perspektiven des deutschen Rechts im Wettbewerb der Rechtsordnungen NJW 2017, 3038.